

Satzung für den Seniorenbeirat des Landkreises Fürstfeldbruck (Landkreissenorenbeiratssatzung – LKSBS) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.07.2010

Der Kreistag des Landkreises Fürstfeldbruck erlässt folgende Satzung gem. Art. 17 Satz 1 der Landkreisordnung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Im Landkreis Fürstfeldbruck wird ein Seniorenbeirat gebildet (Landkreissenorenbeirat = LKSBS), der parteipolitisch und konfessionell neutral, verbandsunabhängig und ehrenamtlich arbeitet.
- (2) Der LKSBS hat die Aufgabe, die Belange der Senioren auf Landkreisebene wahrzunehmen und den Landrat, den Kreistag sowie die Verwaltung im gesamten Bereich der Seniorenarbeit im Landkreis zu beraten und zu unterstützen. Unter "Senioren" werden Menschen ab dem 60. Lebensjahr verstanden. Die Belange der Senioren beziehen sich unter anderem auf ihr Wohnumfeld (Abfallentsorgung, Einkaufsmöglichkeiten, Verkehrsanbindung, Schaffung oder Unterstützung besonderer Wohnformen) und auf ihre gesundheitliche, finanzielle, soziale und kulturelle Versorgung.
- (3) Der LKSBS besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.

§ 2 Zusammensetzung des LKSBS

- (1) Die Städte und Gemeinden des Landkreises mit einem örtlichen Seniorenbeirat können eines seiner Mitglieder und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter/in in den LKSBS entsenden. Besteht kein Seniorenbeirat, kann eine entsprechende Seniorenvertretung, z.B. der/die Seniorenreferent/in oder ein/e (z.B. durch eine Bürgerversammlung vorgeschlagener) durch den Gemeinderat bestimmter Vertreter/in und für den Fall der Verhinderung ein/e Stellvertreter/in in den LKSBS entsandt werden.
- (2) Die Entsendung in den LKSBS erfolgt ausschließlich durch die Stadt bzw. durch die Gemeinde mit namentlicher Benennung.
- (3) Der/Die Kreistagsreferent/in für Senioren ist kraft Amtes Mitglied des Seniorenbeirats.

§ 3 Vorstand

- (1) Die Mitglieder des LKSBS wählen aus ihrem Kreis die/den Vorsitzende/n und eine/einen Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Sie beginnt bei der ersten Wahl am Wahltag, ansonsten nach Ende der vorausgegangenen Amtsperiode; bei vorzeitiger Beendigung mit dem Tage der Wahl. Der Vorstand ist durch die Wahl eines neuen Vorstands auch vor Beendigung der Amtszeit abwählbar.

Verliert ein Mitglied seine Mitgliedschaft im örtlichen Seniorenbeirat, so endet auch die Mitgliedschaft und die Amtszeit im LKSB. Bei vorzeitigem Ausscheiden der/des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters sind innerhalb von 30 Tagen Neuwahlen durchzuführen. Scheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende aus, so führt die Stellvertreterin/der Stellvertreter bis zur Neuwahl die Geschäfte weiter.

- (2) Die/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des LKSB und überwacht den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Er/sie vertritt den LKSB in den Kreisgremien und nach außen. Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen im Sinne des § 5 LKSBS setzen einen entsprechenden Beschluss des LKSB voraus.

Der/die erste Stellvertreter/in ist nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Seniorenbeirats gebunden.

§ 4 Geschäftsgang und Verfahren

Die/der Vorsitzende lädt zu mindestens vier ordentlichen Sitzungen pro Kalenderjahr ein. Auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder des LKSB ist innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung einzuberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich, per Email oder per Fax und enthält die Tagesordnung. Alle Mitglieder sind berechtigt, dem/der Vorsitzenden Tagesordnungspunkte vorzuschlagen. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordentlich geladen sind und die Mehrheit anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Alles weitere regelt die Geschäftsordnung des LKSB.

Auf das Verfahren finden sinngemäß ergänzend §§ 11 bis 29 der Geschäftsordnung des Kreistages im Landkreis Fürstentfeldbruck (GeschO) Anwendung, soweit sich nicht aus dieser Satzung und der Geschäftsordnung des LKSB anderes ergibt.

Zur konstituierenden Sitzung lädt die Landkreisverwaltung durch ein an die Bürgermeister der Städte und Gemeinden adressiertes Schreiben mit der Bitte, einen Vertreter gem. § 2 Absatz 1 LKSBS zu entsenden, ein.

§ 5 Wahrnehmung der Aufgaben des LKSB

Die/der Vorsitzende des LKSB erhält zu allen öffentlichen Ausschuss- und Kreistagssitzungen ausgenommen Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und -unterausschusses, einen Abdruck der Ladung, der Tagesordnung, der den öffentlichen Teil betreffenden Unterlagen und der Niederschrift (Abholfach im Landratsamt). Der LKSB nimmt seine Aufgaben durch Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorenrelevanten Themen an Kreisgremien und Kreisverwaltung wahr.

§ 6 Entschädigung der Ehrenamtlichen Mitglieder des LKSB

- (1) Die Tätigkeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des LKSB erhalten entsprechend § 1 Abs. 2 bis 4 und § 3 der Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Landkreisbürger (Entschädigungssatzung) eine entsprechen-

de Entschädigung für maximal sechs Sitzungen des LKSB im Jahr. In Abweichung von § 1 Abs. 2 und 3 der Entschädigungssatzung beträgt der Entschädigungssatz 25 EUR.

§ 7

Mitgliedschaft in der Landesseniorenvertretung (LSVB)

Der Landkreis ist Mitglied in der Landesseniorenvertretung Bayern. Der Landkreis wird bei der Delegiertentagung durch den LKSB vertreten. Der LKSB bestimmt die zu entsendenden Delegierten (maximal drei).

§ 8

Schlussbestimmungen

Die Selbständigkeit der örtlichen Seniorenbeiräte oder ähnlicher Seniorenvertretungen wird durch die Mitarbeit und die Beschlüsse im LKSB nicht berührt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.